

Geschäftszahl: 2024-0.864.289

Wien, 2. Dezember 2024

## **Genehmigungsverfahren gemäß Gaswirtschaftsgesetz 2011; Gas Connect Austria GmbH; ÜST Schwechat (EVN Ost, Abregelung, G00-122); Ermittlungsverfahren**

### **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung (Videokonferenz)**

#### **KUNDMACHUNG (Ladung)**

Die Gas Connect Austria GmbH (GCA) betreibt in Österreich ein System von Fernleitungen für den europäischen Transit und für das Primärverteilersystem zur Versorgung des Inlandes mit Erdgas.

In der Übergabestation (ÜST) Schwechat plant die GCA infolge eines Life Cycle Tausches die Erneuerung der Mengenumwerter sowie der Ultraschallzähler samt Zubehör. Die von der GCA auf Eigengrund geplanten Adaptierungsarbeiten umfassen im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Im Anlagenteil EVN Ost/Messstrecke Messkreis Nr. FQ300 und FQ 310 werden zwei Ultraschallzähler in Serie mit einer neuen Ein-/Auslaufstrecke und Strömungsgleichrichter ersetzt.
- Die Durchflussmessung auf Messprinzip Messblende wird im Anlagenteil Abregelung/Messstrecke Messkreis Nr. FQIR630 nicht mehr benötigt. Die bestehende

Rohrleitung und der Messkreis Aufbau werden geschnitten, demontiert und durch neue Rohrstücke mit einem neuen Handventil ersetzt.

- Im Anlagenteil G00-122/Messstrecke Messkreis Nr. FQIR901 werden der bestehende Drucktransmitter, Temperaturtransmitter und der Mengenumwerter getauscht.

Der Standort der bestehenden Übergabestation Schwechat inklusive der zu erneuernden Anlagenteile befindet sich im Gemeindegebiet von Schwechat im Bezirk Bruck an der Leitha in Niederösterreich.

Aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, idgF, iVm den Bestimmungen des Bundesministerengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, idgF, ist für die Genehmigung dieser Bauvorhaben die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) in ihrer Funktion als gasrechtliche Genehmigungsbehörde zuständig.

Die GCA suchte mit Schreiben vom 19.11.2024 um Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb gemäß den Bestimmungen des GWG 2011 an. Mit diesem Ansuchen übermittelte die GCA dem BMK die erforderlichen Einreichunterlagen.

Nach den Bestimmungen des GWG 2011 ist durch entsprechende Auflagen eine Abstimmung des Projekts mit bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, des Wasserrechtes, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, der Wildbach- und Lawinerverbauung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Bodenkultur, des öffentlichen Verkehrs sowie der Landesverteidigung und des Dienstnehmerschutzes herbeizuführen. Zur Wahrung dieser Interessen sind die dazu berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu hören. Andere für das Projekt erforderliche verwaltungsrechtliche Bewilligungen bleiben unberührt.

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ordnet über den Antrag der GCA gemäß den §§ 134, 137, 138 sowie 150, 151 und 153 des GWG 2011 sowie gemäß den §§ 40 ff AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, die Durchführung einer **mündlichen Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung** wie folgt an:

**Donnerstag, 19. Dezember 2024, 10.00 Uhr**

Der **Zugangs-Link für die Videokonferenz** lautet wie folgt:

<https://bmk-gv-at.zoom.us/j/64729806419?pwd=2VvJtdYbjvxhHkBabFyODzcll7pwVY.1>

Sie werden eingeladen, soweit Ihre Interessen berührt sind, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

Sie können an der mündlichen Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung (Videokonferenz) teilnehmen oder – wenn Sie das wollen – persönlich am Sitz der Behörde erscheinen (Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Referat VI/4a Energiewegerecht, Stubenring 1, 1010 Wien).

**Wenn Sie an der Videokonferenz teilnehmen wollen und Ihnen der Zugangs-Link für die Videokonferenz nicht bereits per E-Mail übermittelt wurde, geben Sie dies bitte – unter Angabe der Geschäftszahl – bis spätestens 18.12.2024 unter den E-Mail-Adressen Michael.Siegl@bmk.gv.at und Abt-VI-4a@bmk.gv.at bekannt.** Sie erhalten in der Folge einen Zugangs-Link für die Videokonferenz.

Sie können persönlich an der mündlichen Verhandlung teilnehmen oder sich vertreten lassen. Wenn Sie sich vertreten lassen, dann muss Ihr Vertreter mit der Sachlage vertraut und mit einer schriftlichen Vollmacht zur Abgabe bindender Erklärungen ausgestattet sein. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten und muss ordnungsgemäß vergebührt sein.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt oder Notar, vertreten lassen,
- Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Falls Sie an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, bringen Sie bitte diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, verliert eine Person, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten hat, ihre Stellung als Partei dann, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn Sie keine Einwendungen gegen die der Verhandlung zugrundeliegenden Anträge erheben wollen, ist Ihre Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

Die mündliche Verhandlung wird auch im Internet unter der Adresse <https://www.bmk.gv.at> kundgemacht.

In die von der Gas Connect Austria GmbH übermittelten Einreichunterlagen kann bis zur mündlichen Verhandlung im Stadtamt Schwechat während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

**Gleichschriften ergehen an:**

1. Gas Connect Austria GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien
2. Herrn DI Karl-Heinz Raunig, p.A. TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH, Franz-Grill-Straße 1, Arsenal, Objekt 207, 1030 Wien, mit dem höflichen Ersuchen um Teilnahme an der Verhandlung als nichtamtlicher Sachverständiger für Maschinenbautechnik
3. Stadtgemeinde Schwechat, Rathausplatz 9, 2320 Schwechat, mit dem höflichen Ersuchen um:
  - ortsübliche Kundmachung
  - Auflage der beiliegenden Projektunterlagen bis zur mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme
  - Rückübermittlung der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung nach Ende der Auflagefrist an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Referat VI/4a - Energiewegerecht, Stubenring 1, 1010 Wien
4. Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
5. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
6. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2640 Bruck an der Leitha
7. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Fichtegasse 11, 1010 Wien

Für die Bundesministerin:

Mag. Michael Siegl